OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190043/25/JS

Datum:
Linz, 14. September 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M O, vertreten durch x, vom 5.6.2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24.5.2019, Zl.: BauR01-4-2015, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Kostenvorauszahlungsauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und Punkt II. des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe bestätigt, dass die vorauszuzahlenden Kosten der Ersatzvornahme 6.456 Euro (inkl. 20 % USt.) betragen. Die Hinterlegungsfrist von 14 Tagen beginnt ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu laufen.

II. Die Beschwerdeführerin hat Kommissionsgebühren für den am 19.6.2020 an Ort und Stelle stattgefundenen Lokalaugenschein des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in Höhe von gesamt 40,80 Euro zu zahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf trug der Beschwerdeführerin als (damaliger) Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x F, mit Bauauftrag vom 18.11.2014, Zl.: 131- 9 18 2014/Gr, im Instanzenzug gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) auf, sämtliche Bauten und Anlagen (Garagengebäude, Lagergebäude, Gerätehütte, diverse Lagerbehälter, Asphaltfläche) laut Lageplan binnen acht Monate ab Rechtskraft des Bescheides vom Grundstück abzutragen.

1.2. Die Beschwerdeführerin kam diesem Bauauftrag nicht fristgerecht nach. Aus diesem Grund drohte ihr die belangte Behörde auf Ersuchen der Baubehörde mit Schreiben vom 21.10.2015 die Ersatzvornahme gemäß § 4 Verwaltungs-vollstreckungsgesetz 1991 (VVG) wie folgt an:

„[...]

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 14.10.2014, Zl. 131-9 18 2014/Gr, sind Sie dazu verpflichtet worden, „sämtliche Bauten und Anlagen (Garagengebäude, Lagergebäude, Gerätehütte, Container, diverse Lagerbehälter, Asphaltfläche) auf Parz.Nr. [redacted], KG. F[redacted], laut dem dem Bescheid beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil bildet, binnen 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides abzutragen".

Auf Grund Ihrer Berufung gegen den oben angeführten Bescheid wurde mit Bescheid der Baubehörde II. Instanz vom 18.11.2014, Zl. 131-9 18 2014/Gr, die Frist zur Entfernung auf 8 Monate ab Rechtskraft dieses Bescheides verlängert. Somit sind Sie damit zu folgender Leistung verpflichtet worden:

„Sämtliche Bauten und Anlagen (Garagengebäude, Lagergebäude, Gerätehütte, Container, diverse Lagerbehälter, Asphaltfläche) auf Parz.Nr. [redacted], KG. F[redacted], laut dem dem Bescheid der Baubehörde I. Instanz vom 14.10.2014, Zl. 131-9 18 2014/Gr, zugrundeliegendem Lageplan, sind binnen 8 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides der Baubehörde II. Instanz vom 18.11.2014, Zl. 131-9 18 2014/Gr, abzutragen".

Diese Frist hat im September 2015 geendet. Laut Mitteilung der Marktgemeinde Vorchdorf sind Sie Ihrer Verpflichtung bisher nicht nachgekommen.

Wir setzen Ihnen für die Erbringung der Leistung noch einmal eine Frist bis 30.3.2016.
Sollten Sie Ihre Verpflichtung bis dahin nicht erfüllt haben, werden wir ohne weitere Verzögerung veranlassen, dass die Leistung auf Ihre Gefahr und Kosten von jemand anderem erbracht wird.

[...]"

1.3. Da die Beschwerdeführerin den Bauauftrag weiterhin nicht erfüllte, ersuchte die belangte Behörde im September 2016 zehn Baufirmen um eine Angebotserstellung für die Ersatzvornahme. Eine einzige Baufirma unterbreitete daraufhin ein Pauschlangebot über 27.000 Euro (Arbeitsleistung: 10.000 Euro; Sachaufwand: 12.500 Euro; zzgl. 20 % USt.) für die Entfernung sämtlicher Bauten und Anlagen vom Grundstück.

1.4. Im August 2018 teilte die Baubehörde nach Überprüfung mit, dass der gesetzliche Zustand am Grundstück entgegen der Ankündigung der Beschwerdeführerin noch nicht hergestellt worden sei. Die belangte Behörde ersuchte daraufhin die Baufirma um Auskunft über die Aufrechterhaltung des Angebots unter Berücksichtigung der Inflation und einer möglichen Verringerung

des Leistungsumfangs infolge der von der Beschwerdeführerin zwischenzeitig selbst durchgeführten Entfernungsarbeiten. Die Baufirma legte daraufhin im Jänner 2019 ein neues Angebot über 28.200 Euro (Arbeitsleistung: 10.000 Euro; Sachaufwand: 13.500 Euro; zzgl. 20 % USt.).

1.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 24.5.2019 ordnete die belangte Behörde die Ersatzvornahme gemäß § 4 Abs. 1 VVG an und trug der Beschwerdeführerin als Verpflichteter die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme gemäß Abs. 2 par. cit. wie folgt auf:

„[...]

I. Anordnung der Ersatzvornahme:

Folgende mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.10.2015, Zahl BauR01-4-2015, angedrohten Ersatzvornahmen werden angeordnet:

„Sämtliche Bauten und Anlagen (Garagengebäude, Lagergebäude, Gerätehütte, Container, diverse Lagerbehälter, Asphaltfläche) auf Parz.Nr. [redacted], KG. [redacted], laut dem dem Bescheid der Baubehörde I. Instanz vom 14.10.2014, Zl. 131-9 18 2014/Gr, zugrundeliegendem Lageplan, sind abzutragen".

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 - VVG

II. Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme:

Als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme hat Frau M[redacted] O[redacted], [redacted], binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides **28.200,00 Euro (inkl. 20 % MWSt)** mittels beiliegendem Zahlschein zu hinterlegen.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 - VVG

[...]"

1.6. Dagegen richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 5.6.2019, in welcher die Beschwerdeführerin (zusammengefasst) wie folgt monierte:

- Die belangte Behörde würde Ersatzvornahmen für die Abtragung von Bauten und Anlagen anordnen, welche nicht dem tatsächlichen Zustand entsprechen würden, da Teile der Anlagen bzw. Ablagerungen bereits entfernt worden seien.
- Damit sei auch das Angebot aus dem Jahr 2016, auf dem die aufgetragenen Kosten der Ersatzvornahme basieren würden, überhöht, da es auf der Grundlage des Zustandes im Jahr 2016 erstellt worden sei und nicht dem tatsächlichen derzeitigen Sachverhalt entsprechen würde. Die belangte Behörde habe damit nicht das gelindeste zum Ziel führende Mittel angewendet.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin war seit dem Jahr 2000 grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. x. Sie veräußerte das Grundstück mit Kaufvertrag vom Dezember 2019, welcher im Jahr 2020 intabuliert wurde.

2.2. Es befinden sich noch folgende vom Bauauftrag erfasste bauliche Anlagen auf dem Grundstück:

- asphaltierte Zufahrt
- Einfahrtstor mit Betonzaun
- südliches Lagergebäude

2.3. Die vollständige Entfernung dieser baulichen Anlagen vom Grundstück wird zu erwartende Kosten von 6.456 Euro (inkl. 20 % USt.) verursachen.

3. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in das Grundbuch sowie in die von der belangten Behörde vorgelegten Lichtbilder betreffend den aktuellen Zustand des Grundstücks. Es wurde ein bautechnischer Amtssachverständiger beigezogen und ein Lokalaugenschein durchgeführt, um im Hinblick auf die Beschwerdeeinwände die voraussichtlich auflaufenden Kosten der Ersatzvornahme aktuell feststellen zu können. Des Weiteren wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die Beschwerdeführerin unentschuldigt nicht erschienen ist, obwohl sie die Durchführung einer solchen selbst beantragte.

Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.1. Die festgestellten Eigentumsverhältnisse am Grundstück (Punkt 2.1.) gründen zwanglos auf einer Einsicht in das offene Grundbuch, dem keine widerstreitenden Parteierklärungen oder Urkunden entgegenstehen.

3.2. Der einen Bestandteil des Bauauftrags bildende Lageplan zeigend die baulichen Anlagen auf dem Grundstück einerseits und die eigenen hg. Wahrnehmungen anlässlich des Lokalaugenscheins andererseits stellen gemeinsam mit den von der belangten Behörde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten tagesaktuellen Lichtbilder eindeutig unter Beweis, dass die Beschwerdeführerin den Bauauftrag bis dato noch nicht vollständig erfüllte (Punkt 2.2.). Die ohne Beweisanbot erfolgte Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 10.8.2020, die Gebäude seien mittlerweile abgetragen worden, ist in Anbetracht insbesondere der Lichtbilder, welche die belangte Behörde am Verhandlungstag aufnahm, als reine Schutzbehauptung zu würdigen.

3.3. Die geschätzten Kosten der Ersatzvornahme (Punkt 2.3.) gründen auf der in Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kostenschätzung, welche vom beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen nach Durchführung einer Befundaufnahme auf dem Grundstück unter Beiziehung einer Fachfirma vorgenommen wurde. Jeder Position der Kostenschätzung ist dabei der jeweilige Gegenstand der Entfernung, spezifiziert nach dessen Maße, die jeweilige Art der Maßnahme der Entfernung sowie die dafür voraussichtlich auflaufenden Kosten zu entnehmen. Werden die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme - wie verfahrensgegenständlich - im Wege einer Kostenschätzung durch einen bautechnischen Amtssachverständigen ermittelt, dann muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die verpflichtete Partei konkrete Umstände für die angebliche Unrichtigkeit der Höhe der voraussichtlichen Kosten angeben und es trifft den Verpflichteten die Beweislast für die Behauptung der preislichen Unangemessenheit der Kostenersatzvornahme (vgl. VwGH 26.2.2015,

2011/07/0155). Durch die bloße pauschale unsubstantielle Bestreitung der fachlichen Kostenschätzung durch die Beschwerdeführerin als überhöht, die auch auf eine mündliche Erörterung der Kostenschätzung durch den bautechnischen Amtssachverständigen verzichtete und – wie dargetan - zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschien, konnte diese die fachliche Richtigkeit der Kostenschätzung des bautechnischen Amtssachverständigen, der die Entfernungskosten anhand der zu beseitigenden Baulichkeiten im Einzelnen mit Hilfe einer Fachfirma übersichtlich aufschlüsselte, für das Landesverwaltungsgericht nicht in Zweifel ziehen (vgl. VwGH 21.3.2013, 2011/06/0151).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidung und Anordnung des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Die Bestimmung des § 4 VVG lautet:

„Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen

a) Ersatzvornahme

§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.“

4.3. Nach § 4 Abs. 1 VVG kann sohin die Vollstreckungsbehörde die Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten nach vorheriger Androhung anordnen, wenn der Verpflichtete seiner Leistungspflicht – wie gegenständlich die Beschwerdeführerin - nicht vollständig nachgekommen ist. Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall gemäß Abs. 2 par. cit. dem Verpflichteten auch die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Bei der Anordnung der Ersatzvornahme handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung im Sinne des § 10 Abs. 2 VVG. Der Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten selbst stellt hingegen keine Vollstreckungsverfügung dar, bei diesem Auftrag handelt es sich vielmehr um einen verfahrensrechtlichen

Bescheid im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens (vgl. VwGH 27.4.2017, Ro 2015/07/0037).

4.4. Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid auch zu Recht die Beschwerdeführerin in Anspruch genommen, da sie im Zeitpunkt des Ablaufs der Paritionsfrist noch Eigentümerin des Grundstücks war: Dem Eigentümer der Sache, an der die Ersatzvornahme vorzunehmen ist, steht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes an sich nur die in der Androhung der Ersatzvornahme gesetzte Paritionsfrist zur Vornahme der Arbeit zur Verfügung. Das bedeutet, dass das eigentliche Vollstreckungsstadium bereits mit dem Ablauf der in der Androhung der Ersatzvornahme gesetzten Paritionsfrist (hier: 30.3.2016) beginnt. Ab diesem Zeitpunkt bis zum tatsächlichen Abschluss der Ersatzvornahme ist damit die Beschwerdeführerin (als damalige Eigentümerin) sohin als Verpflichtete anzusehen, und zwar in dem Sinn, dass ihr die Kosten der Vollstreckung zur Last fallen, dies ungeachtet der nachfolgenden Änderung der Eigentumsverhältnisse durch den im Jahr 2020 intabulierten Verkauf des Grundstückes (vgl. VwGH 6.6.1989, 84/05/0035; VwGH 28.5.2019, Ra 2018/05/0284).

4.5. Da der Bauauftrag, die Androhung und auch die Anordnung der Ersatzvornahme die Abtragung sämtlicher Bauten und Anlagen auf dem Grundstück laut Lageplan zum Inhalt hat und sich auf dem Grundstück – trotz Androhung der Ersatzvornahme – nach wie vor noch derartige zu entfernende bauliche Anlagen befinden, erweist sich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Anordnung der Ersatzvornahme) entgegen dem Beschwerdevorbringen als nicht zu beanstanden.

4.6. Hingegen bedarf Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (Kostenvorauszahlungsauftrag) einer Aktualisierung, zumal die Beschwerdeführerin seit dem letzten Angebot der Baufirma aus dem Jahr 2019 noch bauliche Anlagen vom Grundstück entfernte. Dies wurde in der Kostenschätzung des bautechnischen Amtssachverständigen, die auf Basis der im Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 9.6.2020 noch vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück erstellt wurde, berücksichtigt. Weiters ist jedoch noch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin seit dem Lokalaugenschein bis zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, nach deren Schluss das gegenständliche Erkenntnis verkündet wurde, noch weitere bauliche Anlagen entfernte, wodurch die Positionen zu den Punkten 4 bis 9a und 9d des Leistungsverzeichnisses der Kostenschätzung des bautechnischen Amtssachverständigen zu entfallen haben und sich die beiden Positionen in Punkt 9c flächenanteilsmäßig um 60 % auf 400 Euro bzw. auf 760 Euro vermindern. Für die restlichen im Entscheidungszeitpunkt noch zu entfernenden baulichen Anlagen errechnen sich auf Basis der Kostenschätzung durch den bautechnischen Amtssachverständigen die voraussichtlich auflaufenden Kosten der Ersatzvornahme im Sinne des § 4 Abs. 2 VVG nunmehr wie folgt:

- Abbruch der asphaltierten Zufahrt (ca. 54 m²) 670 Euro
- Abbruch Betonzaun samt Einfahrtstor 480 Euro

- Abbruch der Zufahrt ab dem Einfahrtstor (ca. 65 m²) 870 Euro
- Abbruch südliches Lagergebäude samt anteiliger Betonplatte 3.360 Euro

Die vom bautechnischen Amtssachverständigen geschätzten Kosten der Ersatzvornahme betragen demnach in Summe 5.380 Euro zzgl. 20 % USt., sohin 6.456 Euro, deren Vorauszahlung der Beschwerdeführerin aufzutragen sind. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass diese Vorauszahlung nur gegen nachträgliche Verrechnung erfolgt, was bedeutet, dass höhere tatsächliche Kosten nachzuzahlen sind, ein verbleibender Überschuss hingegen zurückzuerstatten ist. Deshalb bestehen nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes keine Bedenken, sich den voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung anzunähern. Es liegt aber geradezu im Wesen der Schätzung, dass die auf diese Weise ermittelte Größe das tatsächliche Erfordernis nur bis zu einem mehr oder weniger großen Genauigkeitsgrad erreichen kann (vgl. VwGH 26.2.2015, 2011/07/0155).

5. Die Beschwerdeführerin hat die anlässlich des durchgeführten hg. Lokalaugenscheins des Grundstückes Nr. x aufgelaufenen Kommissionsgebühren im Sinne des § 77 Abs. 1 iVm § 76 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG verschuldet, weil sie dem baupolizeilichen Auftrag zur Beseitigung der Bauten und Anlagen vom Grundstück trotz Androhung einer Ersatzvornahme durch die belangte Behörde nicht vollständig nachkam. Gemäß § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung beträgt der Tarif der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Danach errechnen sich Kommissionsgebühren für den Lokalaugenschein am 19.6.2020 von 08.30 Uhr bis 09.30 Uhr unter Beiziehung des bautechnischen Amtssachverständigen in Höhe von 40,80 Euro (2 Amtsorgane x 2/2 Stunden x 20,40 Euro).

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anordnung der Ersatzvornahme bzw. zum Kostenvorauszahlungsauftrag ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack